

Betreuungsvertrag
zur Aufnahme eines Kindes in den
Waldorfkindergarten Zülpich-Schwerfen e.V.



Ich/Wir

Name:

Vorname:

Name:

Vorname:

Anschrift:

.....

Telefonnr.:

melde/n hiermit mein/unser/e Kind/er

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

als Kindergartenkind/er im Waldorfkindergarten Zülpich-Schwerfen e.V. ab dem **verbindlich** an.

1. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Telefonische Sprechzeiten sind täglich von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es werden 35 Stunden in der Woche gebucht, es besteht die Möglichkeit einer flexiblen Abholzeit.

2. Schließungszeiten

Der Kindergarten hält eine Schließungszeit von 6 Wochen (4 Wochen im Sommer, 1 Woche Ostern und im Herbst) ein. Dieser Zeitraum wird nach Anhörung des Initiativkreises für jedes Jahr festgelegt. Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen Gründen, z.B. ansteckende Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Kräften, erfolgen. Eine Erstattung von Beitragsleistungen für diese Zeiträume erfolgt nicht.

3. Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die jeweils zuständige Fachkraft der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf.

Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit der Abholung beauftragt werden. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

4. Versicherungsschutz

Kinder im Alter bis zum Beginn der Schulpflicht sind auf dem Weg zu der und von der Einrichtung und während des Aufenthaltes in der Einrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Besuchskinder sind nicht über die Gemeindeunfallversicherung abgesichert.

5. Beendigung

Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten **muss schriftlich** mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen. In besonderen Fällen ist im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Kündigung abweichend von dieser Regel mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit Ende des Kindergartenjahres des schulpflichtigen Kindes.

Der Träger kann den Betreuungsvertrag kündigen, wenn einer der nachgenannten Gründe vorliegt:

- Wenn die Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind
- Wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger nicht nachkommen.
- Wenn ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird.
- Wenn eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist.

In jedem Fall wird der Träger vor einer Kündigung des Betreuungsvertrages das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten suchen. Hierzu wird von Seiten des Vorstandes eine Vertrauensperson bestimmt.

6. Verpflichtungen

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich:

- den Betreuungsvertrag zu erfüllen,
- an die Einrichtung einen kostendeckenden Beitrag für die Verpflegung über Mittag zu zahlen sofern eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen wird,
- zur Mitgliedschaft im Trägerverein.

7. Trägermeldung

Der Träger wird die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen.

8. Angaben von Daten gegenüber dem Jugendamt

Die Personensorgeberechtigten werden ihrerseits die notwendigen Angaben gegenüber dem zuständigen Jugendamt machen und die gesetzlich festgelegten Elternbeiträge leisten.

9. Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....

Schwerfen, den

.....
(Personensorgeberechtigte)

.....
(Vorstand)